

Tauchsportverband NRW e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Der TSV NRW ehrt Personen, die sich um den Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. verdient gemacht haben:

- a. durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin,
- b. durch Ernennung zum Ehrenmitglied,
- c. durch Verleihung einer Ehrennadel (in Bronze, Silber, Gold).
- d. durch Verleihung einer Sportplakette (in Bronze, Silber, Gold).
- e. Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 2 Ehrungsempfehlungen

a. Zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

des TSV NRW können ehemalige Präsidenten und Präsidentinnen des TSV NRW ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus um den TSV NRW verdient gemacht haben. Ein/e Ehrenpräsident/in kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

b. Zu Ehrenmitgliedern

des TSV NRW können ehemalige Vorstandsmitglieder oder weitere Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus um den TSV NRW verdient gemacht haben.

c. Ehrennadeln

Die Ehrennadel des TSV NRW kann verliehen werden
in **Bronze** an:

- Vereinsmitglieder, die mind. 10 Jahre im Verein aktiv tätig sind oder waren oder entsprechende Leistungen erbracht haben.
- Vorstandsmitglieder, die mind. 10 Jahre im Vorstand des TSV NRW tätig sind oder waren.
- Sportler/innen und Funktionäre/Funktionärinnen, die über mehrere Jahre an nationalen Meisterschaften erfolgreich teilgenommen haben.
- Tauchlehrer/innen und sonstige Personen, die sich besonders um den TSV NRW verdient gemacht haben.

in **Silber** an:

- Vereinsmitglieder, die mind. 15 Jahre im Verein aktiv tätig sind oder waren oder entsprechende Leistungen erbracht haben.
- Vorstandsmitglieder, die mind. 15 Jahre im Vorstand des TSV NRW tätig sind oder waren.
- Sportler/innen und Funktionäre/Funktionärinnen, die über mehrere Jahre an internationalen Meisterschaften erfolgreich teilgenommen haben.
- Tauchlehrer/innen und sonstige Personen, die sich außergewöhnlich um den TSV NRW verdient gemacht haben.

in **Gold** an:

- Die Ehrennadel in Gold wird für herausragende Leistungen für den TSV NRW verliehen.

d. Sportplaketten

Die Sportplakette des TSV NRW kann verliehen werden an Sportler/innen des TSV NRW für folgende sportliche Leistungen:

- Bronze für die Deutsche Meisterschaft, den zweiten oder dritten Platz bei Europameisterschaften, den dritten Platz bei Weltmeisterschaften oder den vierten Platz bei World Games
- Silber für die Europameisterschaft, die Vize-Weltmeisterschaft oder den dritten Platz bei World Games
- Gold für Weltmeisterschaft, Europarekord, Weltrekord sowie erste oder zweite Plätze bei World Games
- Bei Mannschaften ist jedes Mitglied der zu ehrenden Mannschaft einzeln aufzuführen.
- Rekorde und Meisterschaften werden nur dann ausgezeichnet, wenn sie auf Strecken erzielt werden, über die auch internationale Rekordlisten geführt werden. Außerdem werden Meisterschaften nur dann ausgezeichnet, wenn bei Einzelwettbewerben mind. 3 Teilnehmer und bei Mannschaftswettbewerben mind. 3 Mannschaften teilgenommen haben.
- Erfolge bei wichtigen internationalen Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Besetzungen und ihrer Ergebnisse internationalen Meisterschaften gleichzusetzen sind, können ggfs. mit entsprechenden Sportplaketten ausgezeichnet werden.
- Bei überragenden Leistungen oder Mehrfachmeisterschaften können auch, auf Beschluss des Vorstandes, dem/der Sportler/in höherwertige Plaketten verliehen werden.

- Die Sportplakette kann nur für Leistungen eines bestimmten Kalenderjahres und auf Antrag, vornehmlich durch den Fachbereichsleiter Wettkampfsport bzw. Landestrainer verliehen werden.
- Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Ehrungsvoraussetzungen

Ehrungen sind ausgeschlossen, wenn unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden, oder der Verdacht auf solche besteht.

§ 4 Urkunden

Bei Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgestellt. Die Ehrungen sind, bevor sie offiziell erfolgen, dem/der zu Ehrenden mitzuteilen.

§ 5 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben

- a) jedes Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins
- b) jedes Vorstandsmitglied des TSV NRW

Die Vorschläge müssen mind. 6 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der Geschäftsstelle des TSV NRW mit genauer Begründung und dem Entwurf einer Laudatio, eingereicht werden.

§ 6 Ehrungsausschuss und Beschlussfassung

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes des TSV NRW zusammen. Sie werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre gewählt.

Der Ehrungsausschuss berät die Ehrungsvorschläge und legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Der Vorstand entscheidet über eine Ehrung. Bei Ernennungen gemäß § 2 a oder b entscheidet der Vorstand, ob die Ernennung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Über die Ernennung beschließt dann die Mitgliederversammlung des TSV NRW.

§ 7 Ehrungsdurchführung

Die Ehrung kann erfolgen auf der Mitgliederversammlung des TSV NRW, auf einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins oder auf einer anderen Veranstaltung des TSV NRW bzw. des Vereins.

Die Ehrung muss von einem Vorstandsmitglied des TSV NRW vorgenommen werden.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Jede Mitgliederversammlung des TSV NRW kann die obigen Ehrungen widerrufen, wenn sich der/die Betreffende der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Der/die Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den TSV NRW zurückzugeben.

§ 9 Besonderheiten der Jugend

Der Ehrungsausschuss der Jugend ist der Jugendvorstand.

Vorschläge zur Ehrung sind vom Fachbereich Wettkampfsport dem Jugendvorstand zur Entscheidung zuzuleiten.

Analog zu den in § 2 d aufgeführten Meisterschaften und Rekorden gelten dann die entsprechenden Jugend-Meisterschaften und -rekorde.

§ 10 Ausschließlichkeit

Die Entscheidung der Ehrungsgremien bedarf keiner Begründung; sie unterliegt keiner weiteren Beurteilung oder Revision einer anderen Entscheidungsstelle im TSV NRW.

§ 11 Gültigkeit

Die Ehrungsordnung (EO) ist nicht Bestandteil der Satzung des TSV NRW.

Die Änderung wurde auf der Vorstandssitzung am 18.10.2023 beschlossen.